



Berlin, 18. März 2024

**Betreff: Kompromisslinien zur Risikoabsenkung für den Bund und die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber**



die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) bedanken sich für die Möglichkeit in der vergangenen Woche, noch einmal über das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz zu sprechen. Wir haben wahrgenommen, dass unter den Koalitionsfraktionen das gemeinsame Ziel besteht, das Wasserstoff-Kernnetz von der Planung in die Realisierung zu bringen. Wir versichern Ihnen nachdrücklich, dass dies auch der Wunsch der FNB ist. Seit vielen Wochen werben wir bei unseren Shareholdern und Fremdkapitalgebern für das nötige Kapital. Die Rückmeldungen sind insbesondere mit Blick auf die Risikobewertung sehr negativ und wir halten es für unsere Pflicht, Sie darauf hinzuweisen, dass ohne eine Anpassung der im Entwurf vorliegenden Finanzierungsregelungen das Wasserstoff-Kernnetz nicht realisiert werden kann.

Wir haben aus unserem gemeinsamen Gespräch mitgenommen, dass auch Ihrerseits Bedenken gegenüber den aktuellen Regelungen zur Finanzierung, aber auch bezüglich der zeitlichen Umsetzung des Wasserstoff-Kernnetzes bestehen. Mit diesem Schreiben möchten wir versuchen, Ihnen Kompromisslinien aufzuzeigen.

Dazu möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass wir das Finanzierungsmodell grundsätzlich für funktionsfähig halten, um privatwirtschaftliche Investitionen anzureizen und langfristig die vollständige Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes über Netzentgelte zu ermöglichen. Im regulierten Infrastrukturbereich gelten allerdings besondere Anforderungen an das Investitionsrisiko: Es muss mit Blick auf andere Investitionsklassen niedrig und mit anderen Infrastrukturinvestitionen (insbesondere in

Stromnetze) vergleichbar sein. Gleichzeitig verstehen wir, dass auch die Risiken des Bundes angemessen und begrenzt sein müssen. **Daher schlagen wir vor, durch eine stärkere Flexibilisierung der Kernnetzplanung, die eine zeitliche Streckung der Investitionen ermöglicht, die Risiken des Bundes zu senken und im Gegenzug eine Risikobegrenzung für die Kernnetzbetreiber für den unwahrscheinlichen Fall des Scheiterns des Markthochlaufes zu ermöglichen.**

Eine Flexibilisierung der Planung des Wasserstoff-Kernnetzes im Rahmen des NEP-Prozesses (integrierter Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) würde es ermöglichen, auf politische Vorgaben wie etwa die Kraftwerksstrategie zu reagieren, ohne den Kernnetzprozess mit all den negativen Rückwirkungen auf den Zeitplan für die Dekarbonisierung der Industrie und auf die zweite Stufe der Wasserstoffinfrastruktur (Verteilernetz) zu stoppen. In Verbindung mit der Flexibilisierung der Planung können durch die zeitliche Streckung der Investitionen etwaige Leerstandskosten verringert werden.

Aus Sicht der FNB erscheint eine Risikobegrenzung für den Bund unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

#### **Flexibilisierung des Planungsprozesses des Wasserstoff-Kernnetzes zur Ermöglichung einer zeitlichen Streckung**

Die Größe des Wasserstoff-Kernnetzes bleibt grundsätzlich erhalten. Die Verbindlichkeit der Gesamtinvestitionen ins Wasserstoff-Kernnetz wird aber abgestuft. So sind die Kernnetzbetreiber anfänglich nur verpflichtet, die Projekte umzusetzen, die planerisch bis Ende 2027 in Betrieb zu nehmen sind. Die weitergehenden Investitionsverpflichtungen ergeben sich dann auf Basis von Änderungen der Kernnetzgenehmigung, über die die Bundesnetzagentur jeweils auf Basis der neueren Erkenntnisse (z.B. zur Kraftwerksstrategie) im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff verfügt. Damit wird anfänglich nicht die gesamte Investitionssumme ausgelöst, sondern der Netzausbau könnte bedarfsbasiert für die späteren Jahre nachgesteuert werden. Damit wird die Kernnetzplanung für Projekte, die planerisch erst nach dem Jahr 2027 in Betrieb gehen, erst im weiteren Verlauf des Hochlaufs durch den NEP verpflichtend. Die Steuerungsfunktion obliegt der Bundesnetzagentur in Übereinstimmung mit den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesregierung. Dabei kann die Bundesnetzagentur durch eine Änderungsverfügung auch eine zeitliche Verschiebung von Kernnetzprojekten über das Jahr 2032 hinaus vornehmen. Damit wird eine zeitliche Streckung der Investitionen ermöglicht.

Dazu haben wir kurzfristig eine Simulation/Berechnung vorgenommen, wonach vereinfachend die geplanten Investitionen mit dem Inbetriebnahme-Jahren 2028 und 2029 um 1 Jahr, mit dem Inbetriebnahme-Jahren 2030 und 2031 um 2 Jahre und mit dem Inbetriebnahme-Jahr 2032 um drei Jahre nach

hinten verschoben wurden. Das Wasserstoff-Kernnetz wäre damit erst 2035 vollständig aufgebaut. Durch die Streckung sinkt der Saldo des Amortisationskontos in 2039 und damit das Risiko des Bundes von ca. 10,7 Mrd. € auf rund 4,1 Mrd. € (berücksichtigt bereits den Selbstbehalt der Netzbetreiber i.H.v. 16% in 2039). Für die Netzbetreiber bleibt in der Kalkulation das Restbuchwertrisiko identisch bzw. steigt sogar noch etwas von 12,4 Mrd. € auf 13,6 Mrd.€ zuzüglich Selbstbehalt auf ein Gesamtrisiko von rund 14,5 Mrd. € (mehr als 80% der ursprünglichen Investition in das Kernnetz). **Da her muss das gesamte Restbuchwertrisiko ausgeglichen werden. Dies könnte über eine Sonderabschreibungs-möglichkeit auf das Amortisationskonto, ohne dass sich dies auf den Selbstbehalt niederschlägt, erfolgen.** Wenn die BNetzA im Laufe des NEP-Prozesses zu der Erkenntnis kommt, dass der weitere Aufbau der Infrastruktur vorläufig nicht fortzuführen ist (Szenario 2), dann sinkt der Haftungsumfang des Bundes selbst bei Übernahme der Restbuchwerte auf 6,4 Mrd. € (Saldo Amortisationskonto 5 Mrd. € abzüglich 0,8 Mrd. € Selbstbehalt plus 2,2 Mrd. € kalkulatorische Restbuchwerte). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in diesem Fall vorläufig kein verbundenes deutschlandweites Netz und kein einheitliches Marktgebiet entsteht.

Szenario	Hochlauf	Kapazität	CAPEX (exkl. Förderung)	[MEUR]	[MEUR]	[MEUR]	[MEUR]	[MEUR]
				AMK 2039	AMK 2055	kalk. RW 2039	kalk. RW 2055	
Base Case	linear 2025 - 2045	147 GW	20.825	10.771	-	12.380	3.932	
Sz. 1: CAPEX Verschiebung	linear 2025 - 2045	147 GW	20.825	4.938	-	13.580	5.114	
Sz. 2: vorläufiger Investitionsstopp ab 2028	linear 2025 - 2045	29 GW	4.929	5.028	2.581	2.191	610	

### Keine gemeinschaftliche Haftung im Insolvenzfall

Mit Blick auf die vorgesehenen Sonderabschreibungen im Insolvenzfall haften die übrigen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, wenn ein anderer Wasserstoff-Kernnetzbetreiber insolvent gehen sollte. Diese Regelung sichert auf der einen Seite das Risiko von stranded assets für einen insolventen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ab. Auf der anderen Seite – und dies ist für die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells für das Wasserstoff-Kernnetz von weitaus höherer Bedeutung – müssten die übrigen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Falle der Sonderabschreibung im Insolvenzfall zu Lasten des Amortisationskontos den Selbstbehalt eines einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers übernehmen. Der dieser Regelung zugrunde liegende Grundsatz der gemeinschaftlichen Haftung führt zu einem Anstieg des Selbsthalts aller verbleibenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber. Dies stellt ein unkalkulierbares Risiko für Investoren sowohl auf der Eigen- als auch auf der Fremdkapital-Seite dar.

Da das Risiko einer eigenen Insolvenz bzw. von stranded assets im Finanzierungsmodell aus Kapitalmarktsicht eher tragbar ist als eine gemeinschaftliche Haftung der übrigen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber

treiber für einen insolvent gehenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, ist zumindest eine gemeinschaftliche Haftung für den Selbstbehalt, der auf den insolventen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber entfällt, auszuschließen.

### **Höhe des Selbstbehalts**

Abschließend erlauben wir uns den nochmaligen Hinweis, dass die Höhe des Selbstbehaltes die Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz gegenüber anderen Infrastrukturinvestitionen ohne Selbstbehalt (z.B. im Bereich der Stromnetze) deutlich unattraktiver macht. Bei dem aktuellen Wettbewerb um Kapital ist es daher wenig überraschend, wenn sich die Kapitalgeber eher für einen risikoärmeren und zudem noch renditeträchtigeren Infrastrukturbereich entscheiden. Daher ist eine deutliche Absenkung zumindest eine zentrale Maßnahme zur Minderung des Investitionsrisikos und zur Steigerung der Attraktivität der Investitionen. Neben der Absenkung des Selbstbehaltes ist die Forderung des Bundesrates zur Herausnahme der Umstellleitungen aus der Selbstbehaltsregelung sehr wichtig, damit nicht der Verbleib von Leitungen im Erdgasnetz angereizt wird, die dringlicher für das Wasserstoff-Kernnetz benötigt werden

Wir haben die vorstehenden Kompromissvorschläge in der beiliegenden Formulierungshilfe umgesetzt.

1. § 28q (bisher 28r) Absatz 7: Zur Ermöglichung einer zeitlichen Streckung des Wasserstoff-Kernnetzes gilt die Umsetzungsverpflichtung für Projekte nur soweit deren planerische Inbetriebnahme vor dem Ablauf des 31. Dezember 2027 erfolgen soll und mit deren Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 begonnen worden ist.
2. § 28q (bisher § 28r) Absatz 8: Änderungsmöglichkeit der Kernnetzgenehmigung unmittelbar durch den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse des Wasserstoffhochlaufs (z.B. Kraftwerksstrategie).
3. § 28r Absatz 3: Klarstellung, dass Zahlungen der kontoführenden Stelle keine Verbindlichkeiten mit Rückstellungspflicht begründen, sondern nicht rückzahlbare Zuschüsse, und damit eine erfolgswirksame Vereinnahmung der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber darstellen und für die kontoführende Stelle gemäß dem intertemporalen Kostenausgleich bilanzierbar sind.
4. § 28s Absatz 3: Anpassung des Selbstbehalts auf 15% sowie Herausnahme von Umstellleitungen entsprechend Beschluss des Bundesrats zur deutlichen Erhöhung der Kapitalmarktfähigkeit und Vermeidung einer Schlechterstellung von Umstellleitungen gegenüber einem (Weiter-)Betrieb im Erdgasnetz.

5. § 28s Absatz 4: Anrechnung der Selbstbehaltzahlung bei Übertragung von Wasserstoff-Kernnetz-Infrastruktur im Rahmen einer späteren Selbstbehaltsabrechnung sowie Nichtanrechnung der außerplanmäßigen Abschreibung auf den Selbstbehalt zur Vermeidung einer Konsortialhaftung.
6. § 28s Absatz 5: Außerplanmäßige Abschreibung bei Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund auch bei Nichtfortführung des Betriebs, um Totalverlust des Investments auszuschließen.

Bezüglich der erlöswirksamen Vereinnahmung der Zahlungen aus dem Amortisationskonto an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bei Vermeidung einer Passivierungspflicht suchen wir mit dem BMWK nach wie vor nach einer sachgerechten Lösung. Ohne eine solche Lösung ist das Finanzierungsmodell für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nicht umsetzbar.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen zu unseren Vorschlägen sehr gern zur Verfügung und hoffen, dass sich auf dieser Basis Wege finden lassen, damit die Investoren die Finanzierung frei geben und wir schnellstmöglich von der Planung des Kernnetzes in die Umsetzung kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Gößmann  
Vorstandsvorsitzender



Barbara Fischer  
Geschäftsführerin